

**4. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Arzbach**  
**vom 16. September 2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

1. § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Arzbach vom 12.07.2004 in der Fassung vom 13.10.2016 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**  
**Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt-, Finanz- und Bauausschuss
  2. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Gemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) In den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss können auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Rates sein sollen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (5) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Gemeinderat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat. Der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss ist auch zuständig für Grundstücks-, Raumordnungs- und Umweltangelegenheiten. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.“

2. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

**„§ 2a  
Ältestenrat**

(1) Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Gemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister als Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden.

Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratung der Gremien aussprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 gelten für den Ältestenrat entsprechend.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Arzbach  
Arzbach, 17. September 2019

(S.)

Claus Eschenauer  
Ortsbürgermeister